

19. Nachtragssatzung vom 14.12.2004 zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976

Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) sowie der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Wermelskirchen (Friedhofssatzung) vom 15.12.1998, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 13.12.2004 folgende 19. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen erhält in Ziffer I 1. bis 3.2 c) nachfolgende Fassung:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Nutzungszeit 20 Jahre	
	a) Kinderwahlgrab	604 €
	b) Kinderreihengrab	422 €
2.	Nutzungszeit 25 Jahre	
2.1	Wahlgräber	
	a) Wahlgrab je Grabstelle	1.188 €
	b) Urnenwahlgrab	823 €
	c) Kinderwahlgrab	754 €
2.2	Reihengräber	
	a) Reihengrab	832 €
	b) Elternreihengrab	1.663 €
	c) Urnenreihengrab	576 €
	d) Kinderreihengrab	527 €
	e) Rasenreihengrab	832 €
	f) anonymes Urnenreihengrab	456 €
3.	Nutzungszeit 30 Jahre	
3.1	Wahlgräber	
	a) Wahlgrab je Grabstelle	1.426 €
	b) Urnenwahlgrab	987 €
3.2	Reihengräber	
	a) Reihengrab	998 €
	b) Elternreihengrab	1.996 €
	c) Urnenreihengrab	691 €

§ 2

Diese 19. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 13.12.2004 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene 19. Nachtragssatzung vom 14.12.2004 zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 14.12.2004

Der Bürgermeister



- Eric Weik -